

## VERTRAUENSSCHADEN- VERSICHERUNG

### Mitarbeiterkriminalität, ein stetig steigendes Risikopotential

Die Vertrauensschadenversicherung gehört nach wie vor zu den am meisten unterschätzten Versicherungen. Aktuelle in der Presse lancierte Vertrauensschäden werfen ein Scheinwerferlicht auf eine ständig steigende Gefahr für die Wirtschaft, welche aber nicht immer die notwendige Beachtung findet. Dabei mag es eine Rolle spielen, dass viele Unternehmensverantwortliche das Risikopotential in dem hochsensiblen Bereich der Mitarbeiterkriminalität oftmals verkennen und mit dem Abschluss einer solchen Versicherung auch kein Misstrauen „beurkunden“ möchten.

Zur Risikovorsorge in Unternehmen gehört die Vertrauensschadenversicherung allemal. Diese Deckung kann durch risikogerechte Selbstbehaltvarianten auch als reine Großschadendeckung fungieren, nicht für jeden „Griff in die Kasse“ muss Versicherungsschutz eingekauft werden. Je nach Größe und finanzieller Potenz eines Unternehmens kann die Selbsttragsrate größer oder kleiner sein.

Die in der Presse in letzter Zeit bekannt gewordenen Fälle zeigen, dass die Mitarbeiterkriminalität vor keiner Branche halt macht. Auch spielt die Größe eines geschädigten Unternehmens keine Rolle. Wenn die Kontrollmechanismen versagen, dann tun sie dies auf allen Ebenen.

#### Tatbestände und Täterprofile

Zu den Taten gehören neben der klassischen Unterschlagung die EDV-Kriminalität, der Diebstahl, die Untreue, der Betrug, die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen und die Industriespionage. Dies sind die wesentlichen Tatbestände, welche durch die Vertrauensschadenversicherung abgedeckt werden können.

Die Täterprofile sind so vielfältig wie die Gründe, die zu solchen oft jahrelang unbemerkten fortgesetzten Taten führen. Vom sogenannten „unbescholtenen“ Mitarbeiter bis zum jahrelangen Geschäftspartner kann praktisch jeder in Frage kommen. In vielen Fällen sind es langjährige, treue Mitarbeiter in vertrauensvollen Positionen, gegenüber welchen das Risikomanagement versagt.



#### Bewusstsein

Das Bewusstsein in den Unternehmen für die bestehenden Risiken ist durchaus vorhanden. Jedoch wird dieses Bewusstsein oft nicht entsprechend umgesetzt. Leider sind in der Regel weder eine konsequente Risikovorsorge noch die Erarbeitung einer Risikotransferstrategie die nächsten Schritte. Dabei liegt der durch die Ermittlungsbehörden registrierte Gesamtschaden, bei einer wachsenden Zahl von Einzelschäden, bei über 4 Mrd. EUR. Zu bemerken ist, dass mehr als 50 % der Schäden nur durch Zufall entdeckt werden. Die Dunkelziffer ist groß.

#### Risikoermittlung und Versicherungsschutz

Der Entschluss zu einem entsprechenden Versicherungsschutz fällt offensichtlich nicht leicht. Eine detaillierte Risikoermittlung ist deshalb sehr hilfreich und bietet eine fundierte Entscheidungsgrundlage.

Nach Aufnahme der Risikodaten durch unsere Spezialisten erhalten Sie ein entsprechendes

Deckungskonzept, welches unter Berücksichtigung Ihrer individuellen Risikosituation nicht nur eine konkurrenzfähige Prämie ausweist, sondern auch einen erfahrenen und solventen Versicherer bietet.

Ulrich Dreßler, Willis Frankfurt  
ulrich.dressler@willis.com

## MITARBEITERENTSENDUNGEN

### Professionelles Management Willis Expat Service

In Zeiten immer wieder neu entstehender Krisenherde und im Zuge der Globalisierung sollen und müssen Mitarbeiter weiterhin ins Ausland reisen oder auch langfristig entsendet werden. Doch gerade in der heutigen Zeit ist es nicht leicht, Mitarbeiter und deren Familien für einen Auslandseinsatz zu gewinnen und es ist noch schwieriger, diese im Ausland zu halten, wenn die Situation unsicher ist.



Mangelnde Notfallvorbereitungen und Sicherheitsvorkehrungen sowie eine fehlende Betreuung vor Ort tragen erheblich dazu bei.

Aber nicht immer sind es länderspezifische Krisen oder Naturereignisse, die bei den Mitarbeitern für Unsicherheit und den Wunsch der schnelleren Rückkehr sorgen. Schlechte medizinische Versorgung, Kindergärten und Schulen auf nicht europäischem Standard, Sprachprobleme und fehlende soziale Netzwerke sorgen oft für große Probleme in der Familie und führen nicht selten zum Abbruch des Auslandseinsatzes.

Mitarbeiter und deren Familien wünschen verstärkt eine fundierte Vorbereitung auf den Auslandseinsatz, umfassende Informationen sowie eine zuverlässige Sicherheitsplanung und Unterstützung vor Ort.

Die Verbesserung der Mitarbeiterzufriedenheit sowie die Informations- und Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, vor allem das Thema „Sicherheit“, stehen mehr im Fokus als je zuvor. Viele deutsche Unternehmen fragen deshalb zunehmend nach professioneller Unterstützung im Bereich der Mitarbeiterentsendung, auch vor dem Hintergrund möglicher Kostensenkungen und Minimierung von Haftungsrisiken.

Im Rahmen eines weltweiten Netzwerkes bietet **Willis Expat Service** gemeinsam mit spezialisierten und hoch anerkannten Partnerunternehmen sämtliche Dienstleistungen, die mit einer Auslandsentsendung zusammenhängen, an. Dies betrifft die Vorbereitung und Durchführung genau so wie die Unterstützung vor Ort. Schulung und Training, Sicherheitskonzepte einschließlich Notfall- und Krisenpläne bis hin zu einer 24-Stunden-Hotline und Evakuierungsmaßnahmen im Ernstfall sind Beispiele, welche Bandbreite an Leistungen Sie abrufen können. Dieser integrierte Service wird möglich durch hoch professionelle Prozesse, jahrelange Erfahrung sowie länderspezifisches und strategisches Know-how unserer Netzwerkpartner vor Ort.

Sofern Sie weitere Informationen wünschen, sprechen Sie uns jederzeit gern an.

Ralf Müller, Willis Stuttgart  
Ralf.Mueller@willis.com

## KRAFTFAHRT

### Wechselkennzeichen erst in 2012

Das vom Verkehrsministerium vorgeschlagene Wechselkennzeichen (ein Kennzeichen für mehrere Fahrzeuge, von denen jeweils nur eines genutzt wird) hat zwar eine Mehrheit im Bundestag, soll aber erst in 2012 eingeführt werden. Derzeit wird eine Gesetzesänderung vorbereitet. Gegenüber den ersten Plänen nach österreichischem Vorbild verliert die

Neuerung allerdings an Attraktivität. Dort ist es möglich, bis zu drei Fahrzeuge einer Klasse unter einem Kennzeichen zuzulassen. Steuer und Versicherung werden nur für das größere Fahrzeug fällig.

In Deutschland befürchtete der Bundesfinanzminister einen zu hohen Ausfall an Steuereinnahmen. Hier müssen nach derzeitigem Stand der Dinge alle Fahrzeuge voll versteuert werden. Auch die Versicherer sorgten sich um eine starke Einnahmeverringerung durch fehlende Beiträge, weshalb auch der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) das angedachte Modell abgelehnt hat.

Interessant bleibt dann noch ein möglicher finanzieller Vorteil in der Kfz-Versicherung durch entsprechende Rabatte. Wie sich das nach den Preiskämpfen der letzten Jahre auswirkt, muss abgewartet werden. Viele Branchenkenner sind skeptisch, da sich die Laufleistung und Schadensituation insgesamt nicht verändern. Erste Versicherer kündigen aber Tarifvarianten für Wechselkennzeichen an.

Johannes Kronen, Willis Köln  
Johannes.Kronen@willis.com

### **Gespansschäden – Haftungsteilung gemäß BGH-Urteil**

Mit einem Urteil vom Oktober 2010 hat der Bundesgerichtshof (BGH) die bisherige Praxis der Schadenregulierung zu Schäden mit Fahrzeuggespannen korrigiert. Bei einem Kraftfahrzeug mit Anhänger (Gespann) liegt gemäß dem BGH-Urteil eine Betriebs- und damit auch eine Haftungseinheit vor, unabhängig davon, ob der Anhänger von einem Pkw, Lkw oder einer Zugmaschine gezogen wird. Demzufolge gilt bei einem von einem Gespann verursachten Schaden grundsätzlich eine Haftungsquote von jeweils 50 % für das Zugfahrzeug und den Anhänger, losgelöst davon, ob der Schaden durch das Kraftfahrzeug oder den Anhänger verursacht wurde. Dies war in der Vergangenheit nicht so; in der Regel wurden die Schäden dem Zugfahrzeug zugerechnet – relativ niedrig waren deshalb die Prämien für Anhänger.

Das Urteil hat in erster Linie für gewerbliche Versicherungsnehmer, bei denen Zugfahrzeu-

ge und Anhänger bei unterschiedlichen Gesellschaften versichert sind, besondere Auswirkungen. Dies gilt insbesondere bei Vermietern von Anhängern.

In der Praxis werden die Versicherer der Zugfahrzeuge bei Gespansschäden, an denen ein fremdversicherter Anhänger beteiligt ist, im Regressweg Schadenzahlungen von Versicherern des Anhängers zurückfordern. Als Folge dieser Rechtslage ist mit einer wahrscheinlich erheblichen Steigerung des Schadenrisikos für Anhänger und somit einer Neukalkulation der Kfz-Prämien für Anhänger und Zugfahrzeuge in diesem Jahr zu rechnen. Einige Versicherer versuchen über aufwändige Fragebögen die Verwendung der Anhänger bei größeren Flotten festzustellen. Unabhängig davon konkretisiert sich derzeit eine Initiative der Versicherungsunternehmen und Spediteure, die über den Gesetzgeber eine Revidierung des vorgenannten Urteils erreichen wollen.

Dietmar Conrady, Willis Frankfurt  
Dietmar.Conrady@willis.com

## **BRANDSCHUTZ**

### **Produktwarnung für Feuerlöscher bestimmter Fabrikate und Typen**

Für die Brandbekämpfung kommen in den Industriebetrieben und Bürogebäuden überwiegend Feuerlöscher zum Einsatz. Wegen der weiten Verbreitung ist daher nicht auszuschließen, dass eine Produktwarnung der Firma TOTAL Feuerschutz GmbH (Tyco-Konzern) auch Sie betrifft. Wenn es zwar erst zu einer geringen Anzahl von Ereignissen kam,



bei der ein Abriss des Ventilkopfes vom Druckbehälter stattfand, sollte allein auf Grund der hier gegebenen Personengefährdung die Produktwarnung sehr ernst genommen werden.

Weil unterschiedliche Markennamen und Typbezeichnungen betroffen sein können, empfehlen wir daher, mit dem Servicebetrieb für die Instandhaltung und Wartung Ihrer Feuerlöcher Kontakt aufzunehmen, besser noch die Fa. TOTAL Feuerschutz unter der E-Mail-Adresse: [total@tycoint.com](mailto:total@tycoint.com) bzw. der Hotline-Nummer 0800 6645364 zu kontaktieren. Neben einer genauen Marken- und Typbezeichnung erhalten Sie dann auch Sicherheitsempfehlungen zum weiteren Umgang mit den Geräten.

Für eine erste Eingrenzung zur Identifikation der möglicherweise betroffenen Feuerlöscher in Ihrem Betrieb werden folgende Merkmale genannt:

**Löschmittel:** Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) mit 2 bzw. 5 kg Inhalt.

**Ventil:** Das Schraubgewinde zur Befestigung am Löschmittelbehälter ist vollständig eingedreht, so dass Gewindegänge nicht sichtbar sind.

**Behälter:** Der Druckkörper besteht aus Aluminium.

Feuerlöscher, die Ihnen verdächtig erscheinen, sollten nicht bewegt werden und das obere Ende mit dem Ventil sollte nie in Richtung einer Person zeigen, zum Beispiel durch ein Drüberbeugen von Kopf und Oberkörper.

Für weitergehende Informationen steht Ihnen unsere Tochtergesellschaft interRisk gern zur Verfügung.

Eugen Krüger, interRisk/Willis Hamburg  
[Eugen.Krueger@willis.com](mailto:Eugen.Krueger@willis.com)

## Blitzschutz bei Photovoltaikanlagen

Stationäre Photovoltaik (PV)-Anlagen sind bzw. werden auf vielen Dach- und Geländeflächen montiert. Doch neben den Ertragsberechnungen und den Vorgaben zu elektrotechnischen Installationen wird dem Thema „Blitzschutz bei PV-Anlagen auf Dächern“ nicht immer die notwendige Beachtung geschenkt.

Was aber ist bezüglich Blitz- und Überspannungsschutz genau zu beachten?

Fachgremien haben sich mit dieser Frage beschäftigt. Im Oktober 2009 wurde speziell hierfür ein Beiblatt 5 mit dem Titel „Blitz- und Überspannungsschutz für PV-Stromversorgungssysteme“ zur DIN EN 62305-3 (VDE 0185-305-3) herausgegeben. Dieses Beiblatt 5 regelt u. a. Anforderungen für bereits am Gebäude vorhandene Blitzschutzanlagen. Die Installation einer PV-Anlage darf auf keinen Fall die Funktion der bestehenden Blitzschutzeinrichtung beeinträchtigen und muss in das vorliegende Blitzschutzkonzept integriert werden. Wird also eine PV-Anlage eingebaut, muss die vorhandene Blitzschutzinstallation gemäß der zuvor genannten Norm angepasst werden.

Die Planung, Errichtung und Prüfung einer Blitzschutzanlage ist durch eine Blitzschutz-Fachkraft gemäß DIN EN 62305-3 durchzuführen.

Auch der versicherungsrechtliche Aspekt darf in diesem Zusammenhang nicht außer Acht gelassen werden. Bei nicht eingehaltenen Bau- und Schutzvorschriften kann es zu Kürzungen oder gar Ablehnung der Versicherungsleistung im Schadenfall kommen. Diese Einschränkung erfolgt in der Regel jedoch nur dann, wenn die Blitzschutzanlage zuvor behördlich gefordert oder vom Versicherer explizit vertraglich verlangt wird.

Arne Jägers-Weinberg, interRisk/Willis Köln  
[Arne.Jaegers-Weinberg@willis.com](mailto:Arne.Jaegers-Weinberg@willis.com)

Horst Schulmerich, interRisk/Willis Köln  
[Horst.Schulmerich@willis.com](mailto:Horst.Schulmerich@willis.com)